

**Ausschreibung des in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehenen
Städtebauförderungsprogramms
"Investitionspakt Sportstätten (IVS)"**

Vom 24. Juli 2020, Az.: 5-2521-20/24

I.

Allgemeines

1. Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen. Die Erneuerung der kommunalen Sportstätten in Sanierungsgebieten der Städte und Gemeinden bildet einen zentralen Ansatzpunkt, um diese Ziele gebündelt zu unterstützen. Im Rahmen der Städtebauförderung hat der Investitionspakt Sportstätten das Ziel, diese Einrichtungen der Sportinfrastruktur umfassend so zu qualifizieren, dass sie als Teil der sozialen Infrastruktur zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier werden. Verfügbare, baulich gut ausgestattete und barrierefreie Sportanlagen sind als Teil der Daseinsvorsorge unerlässlich. Sie sind damit ein wertvoller Baustein für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
2. Der Investitionspakt ergänzt die Städtebauförderung und verfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes folgende Ziele:
 - Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen
 - Förderung der Gesundheit der Bevölkerung
 - Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.
3. Ausschließlich im Rahmen des Investitionspakts Sportstätten und gebunden an dessen Laufzeit können Sportstätten als förderfähige kommunale Gemeinbe-

darfseinrichtungen nach den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) angesehen werden, sofern die Voraussetzungen nach Nr. 4 dieser Ausschreibung zutreffen. Gegenstand der Förderung sind damit Sportstätten (gedeckt oder im Freien), d.h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienlichen Folgeeinrichtungen. Unter Sportstätten fallen auch Freibäder und Schwimmhallen, sofern sie für Zwecke des Schul-, Vereins- und Breitensport bestimmt sind. Keine Sportstätten in diesem Sinne sind Kurbäder, Fun- und Erlebnisbäder, da hier eine überwiegend touristische Nutzung anzunehmen ist. Ausgeschlossen ist ebenfalls eine Förderung von Einrichtungen für den Spitzensport. Eine Kombination mit Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen ist nicht möglich. Bei Mehrzweckhallen, für die im Rahmen der Städtebauförderung bisher für den Gemeinbedarfsanteil eine Förderfähigkeit bestand, kann für den Sportanteil ein Antrag gestellt werden, sofern mit dem Bau noch nicht begonnen wurde.

4. **Voraussetzung für eine Förderung ist**, dass die Sportstätte einen städtebaulichen Missstand nach Nr. 1 der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) vom 1. Februar 2019 darstellt. Die Beseitigung dieses städtebaulichen Missstandes dient der Erreichung eines definierten Sanierungsziels in dem entsprechenden städtebaulichen Erneuerungsgebiet und ist diesem konkret zuzuordnen. Ein solches Sanierungsziel kann nachträglich für das städtebauliche Sanierungsgebiet noch festgesetzt werden, hierfür ist jedoch ein Beschluss des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses erforderlich. Entsprechende Angaben hierzu sind im Antragsvordruck zu machen; der Beschluss kann nachgereicht werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass das Vorhaben nachhaltig ist und längerfristig für Ziele des Investitionspakts genutzt wird. Förmliche Erweiterungen des Sanierungsgebiets zum Zwecke der Einbeziehung einer Sportstätte in deren Förderkulisse sind unzulässig. Ausnahmsweise kann sich die Sportstätte auch außerhalb eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets befinden, wenn sie diesem dient. Die dienende Funktion ist durch die Zuordnung zu einem Sanierungsziel des Sanierungsgebiets darzustellen. Nr. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sportstätte muss sich im Eigentum der Kommune befinden, eine Förderung privater Sportstätten ist ausgeschlossen.

Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen sind nach Maßgabe des oben ausgeführten auch Neubauten förderfähig. Ergänzend zu baulichen Maßnahmen sind angemessene investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen förderfähig. Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen sein

Der Investitionspakt soll einen möglichst raschen Einsatz der Mittel aus dem Konjunkturpaket des Bundes bewirken. Daher gilt für das Programm 2020 und das Programm 2021 ein **verkürzter Bewilligungszeitraum bis zum 30. April 2024**. Die Durchführung der geförderten Einzelmaßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraums ist von der Kommune bei der Antragstellung zu bestätigen.

5. Das Bewilligungsvolumen des Investitionspakts beträgt im Programmjahr 2020 landesweit rd. 22,4 Mio. Euro Bundes- und Landesfinanzhilfen. Für das Programmjahr 2021 ist, vorbehaltlich der Beibehaltung der Bestimmungen aus der Verwaltungsvereinbarung 2020, mit landesweit rd. 16,4 Mio. Euro Bundes- und Landesfinanzhilfe zu rechnen. Es handelt sich um **ein ergänzendes Programm zur Städtebauförderung. Die Förderung richtet sich deshalb grundsätzlich nach den Städtebauförderungsrichtlinien vom 1. Februar 2019 mit abweichenden Regelungen für den Fördersatz (Nr. 6.2 Satz 1 StBauFR)**. Dieser beträgt 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten.

Die zuwendungsfähigen Kosten betragen bei der Erneuerung vorhandener Bausubstanz 60 vom Hundert der Gesamtbaukosten. Bei der Schaffung (Umnutzung oder Neubau) können die gesamten Baukosten angesetzt werden, sofern die Sportstätte nur dem städtebaulichen Erneuerungsgebiet dient, ansonsten sind es bei Umnutzungen 60 von Hundert, bei Neubauten 30 vom Hundert der Gesamtbaukosten. (Nr.10.3 bzw. 10.4.2 StBauFR); ein Zuschlag nach Nr. 10.3 Abs. 2 StBauFR ist möglich.

6. **Anträge** können Kommunen stellen, die derzeit mit einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im Städtebauförderungsprogramm des Landes aufgenommen sind. Sofern eine Kommune mehrere Anträge stellt, sind diese zu priorisieren.

Anträge auf Förderung im Investitionspakt sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck in 2-facher Fertigung beim Regierungspräsidium auf dem Dienstweg zu stellen. **Antragsfrist für die Programmjahre 2020 und 2021 ist der 1. Oktober 2020.**

Die Verkündung des Programms Investitionspakt Sportstätten 2020 erfolgt noch in diesem Jahr, das Programm Investitionspakt Sportstätten 2021 soll im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms 2021 im kommenden Jahr bekanntgemacht werden.

Der Antragsvordruck wird auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau www.stadterneuerung-bw.de zum Download bereitgestellt.

Wie in Bundesprogrammen üblich, verlangt der Bund auch hier die Erfassung elektronischer Begleitinformationen. Hierzu erfolgen zu gegebener Zeit die notwendigen Erläuterungen.